

Statuten der Schweizerischen Interessengemeinschaft der Film- und Videoamateure (SIFA) Oktober 2008

1. Name und Sitz

Unter dem Namen, Schweizerische Interessengemeinschaft der Film- und Videoamateure, nachstehend SIFA genannt, besteht eine Dachorganisation, welche verschiedenen Schweizerischen Filmclubs angeschlossen sind.

Die SIFA wurde 1970 gegründet und ist Mitglied des Europäischen Autorenkreises für Film- und Videoamateure.

Der Sitz ist der Wohnort eines von der Generalversammlung gewählten Präsidenten.

2. Zweck

Als Dachorganisation der angeschlossenen Clubs bezweckt die SIFA folgendes:

Den Zusammenschluss von Film- und Videoamateuren.
Die Pflege und Förderung des guten Amateurfilms auf breiter Basis.
Die Wahrung der Interessen aller Mitgliederclubs.

Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet die SIFA Weiterbildungsveranstaltungen und jährlich einen nationalen Wettbewerb.

3. Mitgliedschaft

Gegenwärtig sind folgende sechs Clubs Mitglied der SIFA.

- Film- und Videoclub Rheinfelden
- Videoclub Riehen
- Thalwiler Film- und Videoclub
- Walder Amateurfilmer
- Zuger Film- und Videoautoren
- Amateurfilmclub Zurzach
- Zürcher Oberländer Film-Amateure: ZOFA in Wetzikon (seit 6- April 2013)

Jeder Club mit gleichen Zielsetzungen kann der SIFA beitreten.
Ein Aufnahmegesuch muss schriftlich einem SIFA- Präsidenten gestellt werden.
Die Aufnahme wird anlässlich der nächsten Generalversammlung bestätigt.
Mit dem Beitritt zur SIFA anerkennt der neue Mitgliedclub die Statuten und Reglemente.

Zu gleichen Bedingungen können auch Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Statuten der SIFA Seite 2 (4)

4. Beiträge

Der Mitgliederbeitrag pro Club und Einzelmitglied wird anlässlich der Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge müssen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden.

5. Pflichten der SIFA- Clubs

Die angeschlossenen Clubs verpflichten sich, in allen Belangen mitzuhelfen, die Ziele der SIFA zu erreichen.

Deren Mitglieder bemühen sich, den Gedankenaustausch zu pflegen und übernommene Aufgaben gewissenhaft und speditiv zu erledigen.

6. Austritt und Ausschluss

Austritte von angeschlossenen Clubs sind schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einem Präsidenten zu stellen.

Bei Nichterfüllung der Statuten oder angenommenen Verpflichtungen kann die Generalversammlung den Ausschluss des Clubs beschliessen.

Ein Austritt entbindet den betreffenden Club nicht von den Zahlungsverpflichtungen des laufenden Jahres.

7. Organe der SIFA

Die Organe sind:

Die Generalversammlung
Der Vorstand
Der Kassier
Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Einladung dafür erfolgt schriftlich, mit einer Traktandenliste, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

An der Generalversammlung nimmt pro Club mindestens ein kompetentes Mitglied teil. Jeder Club kann mehrere Mitglieder für die Generalversammlung delegieren. Pro Club ist jedoch nur ein Mitglied stimmberechtigt.

Statuten der SIFA Seite 3 (4)

Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf Antrag von mindestens zwei Clubs muss der Vorstand innerhalb von 60 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über Anträge

Die Präsidenten, Vorstandsmitglieder, Kassier und Rechnungsrevisoren werden turnusgemäss alle zwei Jahre gewählt.

Die weiteren Geschäfte der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt (z.B Termine für Veranstaltungen, Informationen, Jahresprogramm, nationale und internationale Aktivitäten)

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einem Präsidenten eingereicht werden.

Werden Anträge erst an der Generalversammlung gestellt, können diese nur mit der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitglieder, behandelt werden.

Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Diese können das Präsidium untereinander aufteilen.

Jeder Präsident hat die Berechtigung zur Einzelunterschrift.

Der Vorstand setzt sich immer für die SIFA ein.

Er ist bei der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.

Kassier

Der Kassier oder die Kassierin wird wie die gewählt.

Für den Zahlungsverkehr wird dem Kassier Einzelunterschrift gewährt.

Rechnungsrevisoren für zwei Jahre oder der Kassierin die

Auf die Generalversammlung erstellt er oder sie die Bilanz und unterbreitet diese vorher den Rechnungsrevisoren.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Statuten SIFA Seite 4 (4)

Einnahmen: Beiträge der Clubs oder Einzelmitglieder, freiwillige Beiträge und Geschenke, Erträge aus Anlässen, Zinserträge aus angelegten Geldern.

Ausgaben: Verwaltungskosten, Anschaffungen von Geräten, Auslagen für Anlässe, Beiträge an die Eurofilmer, Lokalmieten, übrige Ausgaben.

8. Auflösung der SIFA

Beschliessen drei Viertel der angeschlossenen Clubs die Auflösung der SIFA, so ist sämtliches Material zum Verkehrswert zu veräussern. Der sich ergebende Betrag und das Vermögen werden zu gleichen Teilen an die angeschlossenen Clubs verteilt.

Für die Auflösung ist eine dreiköpfige Kommission zu bilden, welche die Modalitäten festlegt und die Auflösung durchführt.
Die Auflösung hat innerhalb eines halben Jahres nach dem Beschluss zu erfolgen.

9. Schlussbestimmung

Alle vorgängigen Statuten und Regelungen, haben seit der Annahme dieser Statuten, anlässlich der letzten Generalversammlung keine Gültigkeit mehr.

Die drei SIFA- Präsidenten:

~~Hansruedi Huwiler, Bauma~~

Reto Stocker, Richterswil

Hans Rudolf Wiget, Wald